

Vorblatt

Problem:

In der EU gilt der Grundsatz der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Nach Ansicht der europäischen Kommission ist das Erfordernis der Staatsbürgerschaft für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes nicht durch die Ausnahme der Ausübung der öffentlichen Gewalt gem. Art. 51 AEUV gedeckt.

Artikel 10 der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie zur Baustellenrichtlinie) bedarf der Umsetzung im Gewerberecht.

Bezüglich der gegenwärtig in § 112 Abs. 3 GewO 1994 verankerten Gastgartenregelung ist auf Grund der Judikaturentwicklung Unsicherheit über das Verhältnis zwischen Gastgartenregelung und gewerblichem Betriebsanlagenrecht eingetreten. Im Wesentlichen hat dies dazu geführt, dass auch Gastgärten, welche die Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 GewO 1994 erfüllen, umfassend im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu prüfen sind, und zwar auch hinsichtlich solcher Emissionen, die bereits vom Gesetzgeber erfasst und einer entsprechenden Regelung unterworfen wurden; dies bezieht sich vor allem auf Lärmemissionen. Es konnten daher Fälle eintreten, in denen Gastgärten, welche die Voraussetzungen der „Garantie“ erfüllen, im betriebsanlagenrechtlichen Verfahren mit Auflagen oder auch der Versagung der Genehmigung konfrontiert wurden. Die „Betriebszeitgarantie“ droht damit wirkungslos zu werden.

Dazu hat sich eine Rechtsauslegung entwickelt, die dazu geführt hat, dass Gastgärten, welche die Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 GewO 1994 erfüllen, nicht einmal in einem individuellen betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren eine längere als die jedenfalls vom Gesetzgeber eingeräumte Betriebszeit genehmigt erhalten können. Da Gastgärten, welche die Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 GewO 1994 nicht erfüllen, fraglos die Möglichkeit haben, im Genehmigungsverfahren jede Betriebsweise (und damit auch Betriebszeit) zu erhalten, die mit den von § 74 Abs. 2 GewO 1994 geschützten Interessen vereinbar ist, wird mit dieser Auslegung eine Schlechterstellung von Gastgärten, die den Vorgaben des § 112 Abs. 3 GewO 1994 entsprechen, bewirkt.

Ziele:

Es soll die Vereinbarkeit der Regelung für das Rauchfangkehrergewerbe mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht hergestellt werden.

Weiter soll Artikel 10 der Richtlinie RL 92/57/EWG umgesetzt werden.

Im Bereich der Gastgärten soll den unter „Problem“ dargestellten Entwicklungen entgegen gewirkt werden und im Interesse des Wirtschaftsstandorts Österreich eine praktikable Genehmigungsfreistellung von Gastgärten erfolgen. Gleichzeitig soll den berechtigten Interessen der Nachbarn durch vereinfachte Möglichkeiten des nachträglichen behördlichen Eingreifens Rechnung getragen werden.

Inhalt:

Für den Zugang zum Rauchfangkehrergewerbe wird nunmehr die Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates (und damit auch eines EU-Mitgliedstaates) gefordert. Insoweit die landesrechtlichen Vorschriften den Rauchfangkehrern öffentliche Aufgaben der Feuerpolizei übertragen, ist weiterhin die Niederlassung in Österreich erforderlich.

Artikel 10 der RL 92/57/EWG dehnt die Anwendung einer Vielzahl von Arbeitnehmerschutzbestimmungen der genannten Richtlinie auf Selbständige aus, die selbst auf der Baustelle tätig sind, ohne Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Um nicht die bereits im österreichischen Arbeitnehmerschutzrecht umgesetzten Bestimmungen der Baustellenrichtlinie in der Gewerbeordnung wiederholen zu müssen, wurde ein Regelungsvorschlag ausgearbeitet, der eine Umsetzung für Gewerbetreibende, die selbst auf der Baustelle tätig sind, in einem einzigen Paragraphen vorsieht.

Die Gastgartenregelung soll aus den Ausübungsregeln der GewO 1994 in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht in der Form eine Genehmigungsfreistellung übergeführt werden. Weitere Schwerpunkte des Entwurfs sind die Erweiterung der Voraussetzungen für die Genehmigungsfreistellung (maximal 100 Verabreichungsplätze und Erwartung der Einhaltung der von § 74 Abs. 2 GewO 1994 geschützten Interessen).

Hinzu kommen eine auf die Genehmigungsfreistellung abgestimmte Pflicht des Betreibers zur Anzeige vor Aufnahme des Gastgartenbetriebes mit einer Verpflichtung der Behörde, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen den Gastgartenbetrieb binnen drei Monaten zu untersagen sowie spezielle Möglichkeiten des nachträglichen behördlichen Eingreifens.

Eine Einschränkung rechtskräftiger Betriebsanlagengenehmigungsbescheide für Gastgärten ist mit dem Entwurf nicht verbunden.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelung des Zugangs zum Rauchfangkehrergewerbe und Nichtumsetzung des Artikels 10 der RL 92/57/EWG, wobei die europäische Kommission in beiden Fällen die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens angekündigt hat.

Betreffend die Gastgärten Fortführung der bisherigen Rechtslage unter Inkaufnahme einer wirkungslosen Betriebszeitengarantie und teils nachteiliger Behandlung solcher Gastgärten, welche die Voraussetzungen der bestehenden Gastgartenregelung einhalten.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Der Verwaltungsaufwand aufgrund vermehrt anfallender Dienstleistungsanzeigen gemäß § 373a Abs. 4 und Abs. 5 GewO 1994 für den Bereich der nicht öffentlichen Tätigkeiten von Rauchfangkehrern wird mit 2016,37 € errechnet.

Da die neue Gastgartenregelung in die bestehenden Genehmigungsbescheide nicht einschränkend eingreift, verbinden sich mit dem Entwurf hinsichtlich des Vollzugs für den genehmigten Bestand keine Mehraufwendungen der Behörden. Für zukünftige Gastgärten bedeutet der Entwurf eine Verwaltungsvereinfachung, da für Gastgärten, die den Voraussetzungen entsprechen, aufwändige Verwaltungsverfahren entfallen. Es ist daher diesbezüglich mit geringen Einsparungen für die Verwaltung zu rechnen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positiv, Belebung des Wettbewerbs im Bereich der Rauchfangkehrer.

Der Entwurf schafft Rechtssicherheit für die Planung von Gastgärten und ist daher geeignet, positive Impulse für die Beschäftigung zu geben. Auch insgesamt sind positive Auswirkungen auf den volkswirtschaftlich bedeutsamen Sektor des Tourismus zu erwarten.

- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen, Bürger und für Unternehmen:

Die Umsetzung des Artikels 10 der RL 92/57/EWG hat eine neue Informationsverpflichtung für Unternehmen zur Folge. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 387.000 Euro pro Jahr verursacht.

Auf Grund der Genehmigungsfreistellung sind für die zukünftige Gastgartenbetreiber leichte Einsparungen bei den Verwaltungslasten zu erwarten. Für die bereits bestehenden Gastgärten mit rechtskräftiger Betriebsanlagengenehmigung verhält sich der Entwurf kostenneutral.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf die im KVP-Leitfaden des BKA genannten Kriterien. Der Klimaschutz wird daher vom Vorhaben in keiner Weise berührt.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es werden die Sicherheit und der Gesundheitsschutz auf Baustellen erhöht.

Mit der Genehmigungsfreistellung ist eine gesetzliche Verstärkung jener Voraussetzungen, die zur Inanspruchnahme der Freistellung berechtigen, verbunden. Insofern wird den geschützten Interessen durch den Entwurf ähnlich Rechnung getragen, wie im Individualverfahren. Die Wahrung der Schutzinteressen im individuellen Genehmigungsverfahren bleibt weiter gewährleistet, wenn beabsichtigt wird, über den Rahmen der gesetzlichen Freistellungskriterien hinaus zu betreiben.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es wird die Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union hergestellt.

EU-Konformität betreffend die neue Gastgartenregelung ist gegeben.

- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.